

Zur Diskussion

Der Einigungsvertrag und das Tatortprinzip

Assessor TOBIAS H. STROMER, Mönchengladbach.
z.Zt. Leipzig

Am 3. Oktober 1990, dem Tag des Beitritts der ehemaligen DDR zur Bundesrepublik Deutschland, trat die bundesdeutsche Rechtsordnung in den beigetretenen Gebieten bekanntlich nicht uneingeschränkt in Kraft. Die Anlagen des Einigungsvertrags enthalten vielmehr eine Vielzahl von Übergangsbestimmungen, die für eine gewisse Zeit unterschiedliches Recht auf deutschem Boden fortgelten lassen. Im Vorfeld des Vertragsschlusses war dabei vor allem die Entscheidung des Gesetzgebers für eine Zweiteilung der strafrechtlichen Regelung des Schwangerschaftsabbruchs umstritten.

Unterschiedliches Recht in Ost und West

In den alten Bundesländern bestimmen §§ 218, 218a StGB, daß eine Abtreibung nach obligatorischer Beratung grundsätzlich nur dann straffrei möglich ist, wenn es hierfür dringende medizinische, eugenische, ethische oder soziale Gründe gibt (Indikationslösung). In diesem Fall kann ein ärztlicher Eingriff bis zur 12. Schwangerschaftswoche, bei Vorliegen der eugenischen Indikation, also bei zu erwartender schwerer Schädigung der Leibesfrucht, auch bis zur 22. Woche vorgenommen werden.

Eine Ausnahme gilt allerdings für die abtreibungswillige Frau selbst: Nach § 218 Abs. 3 S.2 StGB kann sie auch ohne Indikation innerhalb der ersten 22 Wochen abtreiben, wenn sie den Eingriff nach Beratung von einem Arzt vornehmen läßt. In der Vergangenheit hat dies dazu geführt, daß bundesdeutsche Frauen ins benachbarte liberalere Ausland führen, um den Schwangerschaftsabbruch von einem dort ansässigen Arzt durchführen zu lassen. Die Regelung wurde als „verkappte Fristenlösung“ bezeichnet¹ und war vor allem deshalb Gegenstand heftiger Kritik, weil sie ein „Wohlhabendenprivileg“² schaffte.

In den neuen Bundesländern gilt dagegen § 153 StGB/DDR fort, der auf das Gesetz über die Unterbrechung (*sic!*) der Schwangerschaft³ verweist. Hiernach ist der Schwangerschaftsabbruch nur dann strafbar, wenn er nach Ablauf von 12 Wochen vorgenommen wird (Fristenlösung). Einer Indikation oder einer Beratung, die der in § 218b Abs. 1 Nr. 1 StGB vorgesehenen vergleichbar wäre, bedarf es nicht.⁴

Kollisionsrechtliche Überlegungen im Vorfeld des Vertragsschlusses

Das Nebeneinander unterschiedlicher Teilstrafrechte innerhalb eines Hoheitsgebiets macht eine kollisionsrechtliche Regelung erforderlich. Auch den Vätern des Einigungsvertrags war dies bewußt, wenn auch die Lösungsvorschläge diametral voneinander abwichen.

Während die einen das sog. Wohnsitzprinzip befürworteten, optierten die anderen für das sog. Tatortprinzip. Der Streit entzündete sich dabei vor allem an der Frage, ob sich die Frauen aus dem Gebiet der alten Bundesrepublik bei einem Abbruch in den Beitrittsländern strafbar machen.

Im Ergebnis wurde Übereinkunft dahingehend erzielt, daß allein das Tatortprinzip maßgeblich sein sollte. Hiernach soll die Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruchs allein nach dem am Begehungsort gültigen Recht beurteilt werden. Auf dem Gebiet der beigetretenen Länder wäre der nichtindizierte Eingriff innerhalb der Frist des § 153 StGB/DDR deshalb straffrei. Auf den Wohnsitz des Täters käme es nicht an.

Regelungslücke im Einigungsvertrag

Dem Gewicht der zuvor geführten Diskussion entsprechend war zu erwarten, im Einigungsvertrag eine ausdrückliche Festschreibung des Tatortprinzips vorzufinden. Es erstaunt daher, daß eine Entscheidung zwischen Wohnsitz- und Tatortprinzip an keiner Stelle des Vertragswerks getroffen wurde.

Man scheint damit unausgesprochen einer Anregung der stellvertretenden F.D.P.-Vorsitzenden Adam-Schwaetzer gefolgt zu sein, die in der Nichtbehandlung der Thematik im Vertrag die automatische Geltung des Tatortprinzips sah.⁵ Soweit es die kollisionsrechtliche Regelung des Schwangerschaftsabbruchs betrifft, sollte offenbar „Recht durch Offenlassen“⁶ gesetzt werden.

Nach Art. 8 des Einigungsvertrages ist mit dem Beitritt in den neuen Bundesländern Bundesrecht in Kraft getreten, soweit in Anlage I zum Vertrag nichts anderes geregelt ist. Ergänzend ordnet Art. 9 an, daß altes Recht der DDR grundsätzlich fortbesteht, soweit dies in Anlage II zum Vertrag bestimmt wird. Folgerichtig werden in Anlage I⁷ die §§ 218 ff. StGB vom Inkrafttreten ausgenommen, während Anlage II⁸ §§ 153 ff. StGB/DDR, § 1 Abs. 2 bis § 4 Abs. 1 sowie § 5 des Gesetzes über die Unterbrechung der Schwangerschaft und §§ 1 bis 4 Abs. 2 S. 1 sowie §§ 4 Abs. 3 bis 9 der zugehörigen Durchführungbestimmung^{9,10,11} fortgelten läßt.

Strafrechtliche Rechtsanwendungsregeln spricht der Vertrag dagegen nur an zwei Stellen an, ohne hierbei aber Aussagen zum interlokalen Kollisionsrecht zu machen.

Der neu eingeführte Art. 1b EGStGB

Der mit Anlage 1. Kap. III, C. Abschn. II. Nr. 1a) zum Einigungsvertrag neu eingeführte Art. 1b EGStGB¹¹ betrifft dabei die Frage, welches Teilstrafrecht zur Anwendung kommen soll, wenn §§ 4 ff. StGB auf Auslandstaten deutsches Recht angewendet werden sollen.

Mit der Norm wird lediglich klargestellt, daß immer dann, wenn Normen des internationalen Strafrechts deutsches Recht berufen, das Recht am (deutschen) Wohnsitz des Täters gemeint ist. Der nichtindizierte, aber nach § 153 StGB/DDR gerechtfertigte Schwangerschaftsabbruch in Amsterdam bleibt deshalb z. B. für die Leipzigerin ohne strafrechtliche Folgen, auch wenn nach § 5 Nr. 9 StGB deutsches Recht anzuwenden ist. Die Aachenerin hingegen macht sich (nach wie vor) nach § 218 StGB strafbar.

Der Ausschluß von § 5 Nr. 9 StGB

In Anlage I, Kap. III, C, Abschn. III. Nr. 1 zum Einigungsvertrag wird festgelegt, daß das bundesdeutsche Strafgesetzbuch am 3. Oktober 1990 in den neuen Bundesländern nur mit der Maßgabe in Kraft getreten ist, daß § 5 Nr. 9 StGB dort nicht gilt.¹²

§ 5 Nr. 9 StGB ist Bestandteil des deutschen internationalen Strafrechts. Nach der Vorschrift wird der im Ausland vorgenommene Schwangerschaftsabbruch deutscher Täter mit Wohnsitz im Bundesgebiet auch dann bestraft, wenn er am Tatort nicht mit Strafe bedroht ist. Die Nichterstreckung der Regelung auf das Gebiet der Beitrittsländer bedeutet deshalb, daß der Richter dort § 5 Nr. 9 StGB nicht anzuwenden hat.

1 Dtsch. Richterbund, DRiZ 1975, 398; Köster, BT-Drucks. 7/15346.

2 Vgl. Dreher/Trändle, 44. Aufl., § 218 Rn 8c.

3 Gesetz über die Unterbrechung der Schwangerschaft vom 9.3.1972 (GBl. I Nr. 5 S. 89).

4 Sachs, DtZ 1990, 193.

5 Rheinische Post v. 29.8.1990.

6 Bannas/Broichhausen/Hochenthal, Beilage zur F.A.Z. v. 5.9.1990.

7 Einigungsvertrag, Anl. I, Kap. III, C, Abschn. I, Nr. 1.

8 Einigungsvertrag, Anl. II, Kap. III, C, Abschn. I, Nr. 1.4 u. 5.

9 DB vom 9.3.1972 (GBl. II Nr. 12 S. 149).

10 Art. 1b EGStGB lautet: „Soweit das deutsche Strafrecht auf im Ausland begangene Taten Anwendung findet und unterschiedliches Strafrecht im Geltungsreich dieses Gesetzes gilt, finden diejenigen Vorschriften Anwendung, die an dem Ort gelten, an welchem der Täter seine Lebensgrundlage hat.“

11 Die Bestimmung lautet: „Bundesrecht tritt in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet mit folgenden Maßgaben in Kraft: 1. Strafgesetzbuch ... mit folgender Maßgabe: ... § 5 Nr. 9, ... 218 bis 219d ... sind nicht anzuwenden.“